



Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2026

Präambel

Die für das Kalenderjahr 2026 in der Haushaltssatzung vom 27. Februar 2026 bestimmten Hebesätze für die Grundsteuern entsprechen denen des Jahres 2025. Somit gilt für den Erhebungszeitraum 2026 für die Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) unverändert ein Hebesatz von 280,0 v. H. und für die Grundsteuer B (Grundstücke) unverändert ein Hebesatz von 330,0 v. H.

Infolgedessen wird von der in § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) enthaltenen Ermächtigung zur Festsetzung der Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung für das Kalenderjahr 2026 Gebrauch gemacht.

1. Steuerfestsetzung

- 1.1 Für die in der Großen Kreisstadt Freital gelegenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe wird die **Grundsteuer A** für das Kalenderjahr 2026 in Höhe der Beträge festgesetzt, die in einem Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2025 bestimmt worden sind.
- 1.2 Für die in der Großen Kreisstadt Freital gelegenen Grundstücke wird die **Grundsteuer B** für das Kalenderjahr 2026 in Höhe der Beträge festgesetzt, die in einem Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2025 bestimmt worden sind.
- 1.3 Soweit Steuerpflichtige für das Kalenderjahr 2025 einen geänderten Grundsteuerbescheid erhalten haben, sind abweichend von den Regelungen nach Ziffer 1.1 und Ziffer 1.2 die Bestimmungen in diesen Änderungsbescheiden maßgebend.
- 1.4 Für die von der Festsetzung der Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung betroffenen Steuerpflichtigen treten am Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Nr. e022-2026 im elektronischen Amtsblatt der Großen Kreisstadt Freital am 2. März 2026 die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2026 zugegangen wäre.

2. Zahlungsaufforderung und -hinweise

- 2.1 Die Grundsteuerbeträge für das Kalenderjahr 2026 sind ohne besondere Zahlungsaufforderung zu den gesetzlichen Fälligkeitsterminen (§ 28 GrStG) zu entrichten, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid, der vor dieser öffentlichen Bekanntmachung erteilt wurde, ergeben.
- 2.2 Bitte beachten Sie hierzu auch die regelmäßig erscheinenden Hinweise im Mitteilungsblatt der Großen Kreisstadt Freital.
- 2.3 Für das Kalenderjahr 2027 sind bis zur Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2027 durch öffentliche Bekanntmachung oder durch schriftlichen Steuerbescheid Vorauszahlungen mit einem Viertel des zuletzt festgesetzten Jahressteuerbetrages zu den gesetzlichen Fälligkeitsterminen 15. Februar 2027, 15. Mai 2027, 15. August 2027 und 15. November 2027 zu entrichten. Jahressteuerbeträge bis zu einer Höhe von 15,00 Euro werden in einem Betrag zum 15. August 2027, Jahressteuerbeträge bis zu einer Höhe von 30,00 Euro werden mit der Hälfte des Jahresbetrages zum 15. Februar 2027 und 15. August 2027 zur Zahlung fällig.
- 2.4 Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Grundsteuer davon abweichend am 1. Juli in einem Betrag entrichtet werden. Der Antrag kann spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres bei der Stadtverwaltung Freital gestellt werden.



2.5 Es ist zweckmäßig, die Vorteile der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren zu nutzen. Für die erstmalige Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren ist die Erteilung eines SEPA-Lastschrift-Mandates notwendig. Das entsprechende Formular ist bei der Stadtverwaltung Freital erhältlich oder kann von der Internetseite www.freital.de/Rathaus/Online-Service/Formulare bezogen werden. Es ist zu beachten, dass das ausgefüllte SEPA-Lastschriftmandat unbedingt handschriftlich unterschrieben im Original per Post an die Stadtverwaltung Freital, Dresdner Straße 56 in 01705 Freital oder persönlich bei der Stadtverwaltung Freital, Dresdner Straße 212 in Freital eingereicht werden muss. Die Übermittlung per E-Mail oder dergleichen ist leider nicht zulässig. Es wird diesbezüglich um Verständnis gebeten. Zur Einhaltung der Fristen für die Erteilung der SEPA-Lastschrift-Vorabinformation (Prenotification) sollte das SEPA-Lastschrift-Mandat drei Wochen vor dem Fälligkeitstermin bei der Stadtverwaltung Freital vorliegen. Änderungen von Namen, Anschriften oder Bankverbindungen sind bitte unter Angabe der Personenummer (PSK) rechtzeitig mitzuteilen.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die durch diese öffentliche Bekanntmachung bewirkte Grundsteuerfestsetzung für das Kalenderjahr 2026 kann Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Erscheinen der öffentlichen Bekanntmachung Nr. e022-2026 in der elektronischen Ausgabe des Freitaler Amtsblattes am 2. März 2026 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Freital, Dresdner Straße 56 in 01705 Freital einzulegen.

Ein Widerspruch hat keine Auswirkungen auf die fristgerechte Zahlung der fälligen Steuerbeträge (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Freital, den 02.03.2026

gez. Rumberg
Oberbürgermeister

- Siegel -



Amtsblatt der Großen Kreisstadt Freital
Elektronische Ausgabe
Herausgeber: Stadtverwaltung Freital
Büro des Oberbürgermeisters
Dresdner Straße 56
01705 Freital

Redaktion/Satz
Katrin Reis, Büroleiterin (verantwortlich)
Matthias Weigel
Jona Hildebrandt-Fischer
Telefon: 0351 6476-160/-380
E-Mail: amtsblatt@freital.de